

## an das 93. Landesschülerparlament zur Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung des LSPs

**Initiator\*innen:** LSV-Vorstand (dort beschlossen am: 27.10.2025)

**Titel:** **GWO1 zu Geschäfts- und Wahlordnung der LSV  
BS SH**

### **Satzungstext**

#### **Von Zeile 44 bis 51:**

5. ~~LSS, stellv. LSS und LVL müssen jederzeit gehört werden. Überschreitet eine/r von ihnen die zulässige Redezeit, so steht die zusätzliche Redezeit auch allen vorhergegangenen und folgenden Rednern zum Tagesordnungspunkt zu.~~
  - LSS, stellv. LSS und LVL sollen jederzeit gehört werden, um inhaltliche Richtigstellungen (Fact-Checks) zu unternehmen und organisatorische Hinweise zu geben.
6. ~~Für persönliche Bemerkungen oder dringliche Erklärungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort nach eigenem Ermessen.~~
  - Für persönliche Bemerkungen oder dringliche Erklärungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort nach eigenem Ermessen.
7. ~~Zur Klärung der Sache oder des Ablaufs oder zur sachlichen Richtigstellung kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort ergreifen.~~

- Zur Klärung der Sache oder des Ablaufs oder zur sachlichen Richtigstellung kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort ergreifen.

**Von Zeile 100 bis 103:**

1. Über dringende Fragen, die einen Beschluss des LSP erfordern, kann der GeVoLSV-Vorstand einen Umlaufbeschluss durchführen.
2. Der GeVoLSV-Vorstand führt einen Umlaufbeschluss auch durch, wenn fünfzehn Delegierte einen Umlaufbeschluss zu einer dringenden Frage in der Zuständigkeit des

**Von Zeile 139 bis 140 löschen:**

~~11. Festlegung der Redezeit entgegen § 5 Abs. 7 auf zehn Minuten für LSS, stellv. LSS oder LVL~~

**Von Zeile 155 bis 173 löschen:**

~~§ 8a Alternativantrag~~

- ~~1. Zu jedem Antrag auf der Tagesordnung können Anträge gestellt werden, die dasselbe Thema wie der ursprüngliche Antrag betreffen und ihm eine Alternative gegenüberstellen.~~
- ~~2. Zu dem ursprünglichen Antrag und den Alternativanträgen findet eine gemeinsame Beratung statt. Auf die Beratung folgt die gemeinsame Abstimmung, die Delegierten können während dieser für den ursprünglichen Antrag oder einen der Alternativanträge, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ stimmen.~~
- ~~3. Es ist derjenige Antrag oder Alternativantrag angenommen, auf den die meisten~~

~~abgegebenen Stimmen entfallen, sofern insgesamt wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Stimmen auf diesen Antrag oder Alternativantrag entfallen sind. Alle Anträge sind abgelehnt, wenn die Zahl der „Nein“ Stimmen die Zahl, der für einen der Anträge abgegebenen Stimmen überwiegt.~~

- ~~4. Alternativanträge zu Anträgen, die Änderungen der Satzung oder der Geschäfts- und Wahlordnung beinhalten, sind unzulässig.~~
- ~~5. Alternativanträge müssen bis zum Beginn der Sitzung dem LSV-Vorstand schriftlich oder per Mail zugegangen sein. Dieser versendet entsprechende Anträge umgehend an die Delegierten.~~

#### **Von Zeile 189 bis 192:**

- ~~3. Anträge, die die Änderung der Satzung beinhalten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit, Anträge, die die Änderung der Wahlordnung beinhalten, bedürfen einer Drei-Fünftel-Mehrheit, Anträge, die die Änderung dieser Geschäftsordnung beinhalten, bedürfen einer absoluten Mehrheit. Drei-Viertel-Mehrheit, Anträge, die die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung beinhalten, bedürfen einer Drei-Fünftel-Mehrheit.~~

#### **Von Zeile 299 bis 301:**

Beginn der Sitzung erfolgt sein. Über Ausnahmen entscheidet in besonderen Fällen der LSS.

#### §20 Symboliken- und Zeichenregelung

1. Das Zeigen von Symbolen oder Zeichen, die verfassungsfeindliche, diskriminierende oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Inhalte darstellen, ist während des Zeitraumes des LSPs nicht gestattet. Selbiges gilt für das Anbringen oder Verteilen von Stickern.

2. Darüber hinaus ist jegliche Symbolik untersagt, die den Grundsätzen und Bestimmungen der LSV BS SH widerspricht.

3. Das Präsidium entscheidet in einer Einzelfallprüfung nach Beschwerde eines / einer Delegierten mit einfacher Mehrheit über die Zulässigkeit von Symbolik.

§ 2021 Auslegung dieser Geschäftsordnung

**Von Zeile 335 bis 343:**

1. Das LSP wählt den LSS, die stellv. LSS, ~~und~~ den LSB-Delegierten ~~und die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes~~ für die Dauer eines Schuljahres, ~~also~~ regulär während der ~~ersten~~letzten Sitzung des LSP, eines Schuljahres. Die Satzung oder diese Wahlordnung können Ausnahmen bestimmen.
  - Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden ebenfalls für die Dauer eines Schuljahres auf der ersten Sitzung des LSP, eines Schuljahres gewählt.
2. ~~Das LSP kann, sofern ein vorzeitiges Amtsende durch Rücktritt oder Ende des Schulverhältnisses bevorsteht, eine Wahl bereits während seiner letzten Sitzung vor dem feststehenden Ende der Amtszeit durchführen.~~
  - Das LSP kann, sofern ein vorzeitiges Amtsende durch Rücktritt oder Ende des Schulverhältnisses bevorsteht, eine Wahl bereits während seiner letzten Sitzung vor dem feststehenden Ende der Amtszeit durchführen.
3. ~~Der gewählte Nachfolger übernimmt die Amtsgeschäfte im Falle des Abs. 2 mit dem Amtsende seines Vorgängers.~~
  - Der gewählte Nachfolger übernimmt die Amtsgeschäfte im Falle des Abs. 2 mit dem Amtsende seines Vorgängers.

**Von Zeile 396 bis 399:**

- Mit Inkrafttreten des § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung enden die Amtszeiten aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Landesvorstandsmitglieder. Die

Neuwahl des Landesvorstands erfolgt auf dem 94.  
Landesschüler\*innenparlament gemäß § 3 Absatz 2.

~~2. Über die Auslegung dieser Wahlordnung entscheidet im Einzelfall die Sitzungsleitung.~~

• Über die Auslegung dieser Wahlordnung entscheidet im Einzelfall die Sitzungsleitung.

~~3. Über Auslegungen, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt das LSP.~~

• Über Auslegungen, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt das LSP.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich...